Aus der Poliklinik für gerichtliche Medizin des Herrn
Priv.-Doz. Dr. L. Bürger

Die versicherungsrechtliche Bedeutung der Lungentuberkulose

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

Von

Hans-August Goslich
approb. Arzt aus Hamburg

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Tag der Promotion: 9. August 1920

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung

der

Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. **Rubner**
Referent: Priv.-Doz. Dr. **L. Bürger**
Korreferent: Prof. Dr. **Kraus**

Bei der Krankenversicherung ist eine möglichst frühzeitige Heilstättenbehandlung sehr erwünscht. Es kommt daher vor allen Dingen auf eine baldige Erkennung der Tbc. an. Alle Hilfsmittel der Frühdiagnose sind zu benutzen. Eine Röntgendurchleuchtung genügt im allgemeinen nicht; eine Aufnahme ist meist dringend erforderlich. Ihr hoher Preis ist für die minderbemittelten Klassen unerschwinglich und daher eine Gefahr für unser Volk. Staatliche Hilfe täte not.

Bei der Beurteilung zur Heilstättenaufnahme empfiehlt sich sowohl in der Kranken- als auch Invaliden- und Angestelltenversicherung die Turban-Gerhardtsche Stadieneinteilung nicht. Es muß vielmehr auf die Qualität als auf die Quantität der Tbc. gelegt werden. Arbeitsunfähige Lungenkranke, besonders die mit offener Tbc., sind zum Schutz der Bevölkerung in Invalidenhäusern unterzubringen. Bei der Unfallversicherung kommt die Verschlimmerung einer bestehenden Tbc. der Auslösung der Krankheit gleich.

Bei der richterlichen Beurteilung in der Privatversicherung darf nicht etwa wie bei Kriegsteilnehmern Wohlwollen mitsprechen, der streng rechtliche Standpunkt ist allein maßgebend.

Der konstitutionelle Faktor ist bei der Begutachtung in der Lebensversicherung ausschlaggebend; dabei ist der relative Ernährungszustand der praktisch wichtigste, weil er der am leichtesten genau feststellbare Anhaltspunkt ist.

Bei der im Kriege aufgetretenen Tbc. handelt es sich um Klärung der D. B.-Frage. Wegen zu leichten Wiederaufflackerns einer „geheilten“ Lungen-tbc. ist eine Kapitalabfindung meist nicht angebracht. Verstümmelungszulage kommt nur bei schwerstes Siechtum verursachendem 3. Stadium in Frage.

Lebenslauf

Geboren am 14. 3. 1892 in Hamburg. Reifeprüfung auf dem Real-Gymnasium zu Uelzen. Im Felde vom 2. 8. 1914 bis 16. 12. 1918. Oktober 1917 Physikum. Juli 1920 Approbation. August 1920 Promotion.